

Satzung

"Förderkreis Patentinformationszentrum Darmstadt e. V."

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Patentinformationszentrum Darmstadt e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Unterstützung des Patentinformationszentrums in Darmstadt bei der Erhaltung und dem Ausbau der Patent-, Marken- und Musterinformation für die regionale öffentliche Nutzung.
- (2) Der Verein fördert darüber hinaus zum Nutzen von Wissenschaft und Forschung
 - die Nutzbarmachung nationaler und internationaler Patent-, Marken- und Musterinformationen, durch neue Medien
 - die Herausgabe von entsprechenden Publikationen und
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Seminaren über Themen des gewerblichen Rechtsschutzes durch das Patentinformationszentrum.
- (3) Der Verein soll eine enge Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Institutionen suchen, insbesondere mit Hochschulen sowie Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft sowie den in diesen Bereichen tätigen beratenden Berufen, insbesondere den Patentanwälten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über dessen Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Ein Ausschluss findet statt, wenn ein Mitglied seine Pflichten dem Verein gegenüber grob verletzt oder der Würde des Vereins und/oder seiner Mitgliedschaft grob zuwidergehandelt hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht entzieht, ohne Anhörung ausschliessen,
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben den jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden für
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - und Personenvereinigungengestaffelt. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. den jährlich vorzulegenden Geschäfts- und Kassenbericht
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Wahl der Rechnungsprüfer
6. die Änderung der Satzung
7. die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß
8. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung. Sie enthält eine Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem festgesetzten Termin müssen mindestens 14 Tage liegen.

(4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist durch ein anderes Mitglied zulässig. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 8 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, oder solange bei einer geringeren Zahl die Beschlußfähigkeit von keinem der anwesenden Mitglieder angezweifelt wird. Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt und die Beschlußfähigkeit festgestellt, so lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Für die Einladung gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand soll aus neun Mitgliedern bestehen. Ihm sollen angehören: zwei Vertreter der Industrie

und jeweils ein Vertreter

1. der Patentanwaltschaft
2. der Technischen Universität Darmstadt
3. der Fachhochschule Darmstadt
4. des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
5. der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt
6. der hessischen Industrie- und Handelskammern
7. der hessischen Handwerkskammern.

(2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen ersten Stellvertreter sowie einen weiteren Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nach außen gemäß § 9 Abs. 3.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, zusammen mit einem Stellvertreter vertreten.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahl für weitere Amtsperioden ist möglich.

(5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung; im Falle seiner Verhinderung wird dieser von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand beschließt über das Arbeitsprogramm und über die Verwendung der Fördermittel. Diese sind vorher der Mitgliederversammlung zur Erörterung vorzulegen.

(8) Innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.

(9) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter ein.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.

(10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden doppelt.

(11) Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.

(12) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei bei der Beschlußfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Die Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer; dieser muß als Mitarbeiter dem Patentinformationszentrum angehören. Der Geschäftsführer tätigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und ehrenamtlich.

(2) Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Entwurfs des Einnahmen- und Ausgabenplanes sowie der Jahresrechnung. Er hat desweiteren dem Vorstand Anregungen für die Weiterentwicklung des Aufgabenkataloges des Vereins zu unterbereiten.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören nicht die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

§ 11 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung bei Erreichen der notwendigen Stimmenmehrheit - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Gerichtsstand

Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.

27.05.2003